

Meldungen und Notizen

Art. 1 – die Würde des Menschen im digitalen Zeitalter ...

Eine Gruppe von 27 Bürgerinnen und Bürgern, denen nach eigener Aussage die Gestaltung der digitalen Welt am Herzen liegt, fordert digitale Grundrechte. Der Initiative, die von der ZEIT-Stiftung begleitet wird, gehören namhafte Personen aus Kultur, Politik und Justiz an – so u. a. die Autorin Juli Zeh, der ehemalige Bundesverfassungsrichter Wolfgang Hoffmann-Riem, der Gründer der re:publica Johnny Haeusler oder der Autor und Blogger Sascha Lobo. Binnen 14 Monaten haben die Beteiligten den Entwurf einer digitalen Grundrechtscharta entwickelt – die zugrundeliegende Fragestellung: „Wie lässt sich die Souveränität und Freiheit des Einzelnen in der digitalen Welt schützen – gegen die Totalüberwachung durch den Staat, aber ebenso auch gegen den Zugriff mächtiger Konzerne?“ Die Zielsetzung: die Vorlage des Papiers beim EU-Parlament und damit einhergehend das Anstoßen einer öffentlichen Debatte aller Bürgerinnen und Bürger der EU. Themen, die in insgesamt 23 Artikel gegossen wurden, sind u. a. Datenschutz, Künstliche Intelligenz und/oder der Umgang mit Algorithmen. Kindern und Jugendlichen gebührt spezieller Schutz, auch ist ihre Teilhabe an der digitalen Welt zu fördern (vgl. Art. 19).

Nach Veröffentlichung des Papiers am 30.11.2016 wurde heftige Kritik im Netz laut – „zwar sei die Stoßrichtung richtig, aber im Zweifel so wolkig formuliert wie ein Gummiparagraf“. Kritisch beäugt wurde zudem die direkte Vorlage des Papiers beim Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des EU-Parlaments. In einigen Augen entstand so der Eindruck eines finalen, verbindlichen „Entwurfs samt Hinterzimmercharakter“. Die Initiatoren reagierten postwendend auf diese Kritik. So erklärte Lobo: „Es wäre anmaßend gewesen, hätte die Initiative eine bereits in allen Details fertige Digitalcharta vorgestellt.“ Um zu verdeutlichen, dass es darum gehe, den Entwurf fortzuschreiben, sei die Seite nun mit „BETA“ gekennzeichnet worden. Es sei den Autoren darum gegangen, eine diskussionsfähige Version zur Verfügung zu stellen. Die Alternative, gar keine Charta zu entwickeln, hätte in seinen Augen nicht die bessere sein können. Nun gelte es, die beste Methode zu ermitteln, eine Massenaarbeit an einem Text praktikabel zu gestalten. Hinsichtlich der Übergabe des Papiers beim EU-Parlament führte der Blogger aus, dass erst mit formaler Einreichung offizielle Übersetzungen angefertigt werden könnten, die eine gesamteuropäische Diskussion ermöglichen würden.

Quellen:

<http://www.zeit.de/digital/internet/2016-11/europaeische-charta-digitale-grundrechte-hintergrund>
<https://digitalcharta.eu/beta-wie-die-debatte-auf-den-entwurf-der-digitalcharta-zurueckwirken-soll/>
<http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/charta-digitale-grundrechte-aufbruch-im-rueckwaertsgang-14554362.html>

Anne Will – nicht ins Gefängnis

Eine Rechtsanwältin aus Neuruppin griff zu einer ungewöhnlichen Medienschelte – sie stellte Strafanzeige gegen die Talkmasterin Anne Will. Der Vorwurf: Will habe sich der Volksverhetzung strafbar gemacht (§ 130 Abs. 2 StGB, siehe Erläuterung).

Zu den Hintergründen: Will hatte in ihre Talkshow vom 06.11.2016 zu dem Thema „Mein Leben für Allah – warum radikalisiert sich immer mehr junge Menschen?“ u. a. Nora Illi eingeladen. Illi ist Mitglied und Frauenbeauftragte des Islamischen Zentralrates Schweiz, dem eine radikale Auslegung des Islams nachgesagt wird. Die mit 18 Jahren zum Islam konvertierte und bei Will mit Nikab bekleidete Schweizerin äußerte sich in der Sendung zur Ausreise junger Frauen in das Herrschaftsgebiet des Islamischen Staates. Anne Will sprach sie konkret auf ein frühes Zitat an: „Der Dschihad ist eine bitterharte Langzeitprüfung mit ständigen Hochs und Tiefs.“ Schon während der Sendung erklang Empörung, so sprach der ebenfalls geladene Islamismus-Experte Ahmad Mansour von Propaganda; und auch im Anschluss an die Sendung wurde insbesondere kritisiert, dass die Talkshow dem radikalen Islam eine Plattform geboten habe. Die Empörung gipfelte, wie erwähnt, in dem Stellen von Strafanzeigen gegen die Moderatorin. Gegenwärtig, so bestätigt die Staatsanwaltschaft Hamburg, lägen ihr fünf entsprechende Anzeigen vor.

Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, einen zur Anzeige gebrachten Vorgang zu überprüfen; dies geschieht vorliegend zunächst im Vorermittlungsverfahren.

Der zu dem Sachverhalt befragte Strafrechtsexperte konstatiert, dass Will keine Bestrafung zu befürchten habe. So seien Illis Äußerungen seines Erachtens schon nicht als strafrechtlich relevant einzuschätzen; Illi müsse nachgewiesen werden, dass sie zu Hass aufgestachelt oder zu Gewalt aufgerufen hätte. Das hält der Experte für kaum möglich – sogar an der wohl kritischsten Stelle der Sendung, dem dargestellten Zitat. Würde diese Aussage jedoch böswillig ausgelegt, könne in der Äußerung „eine bitterharte Langzeitprüfung“ eine Verharmlosung des Dschihads herausgelesen werden.

Selbst wenn jedoch solch eine Lesart vorgenommen werde, die Aussage damit also strafrechtlich relevant sei, habe sich Anne Will diese nicht, wie gesetzlich gefordert, „zu eigen gemacht“. Die Moderatorin habe nach Ansicht des Experten Illi bloß kritisch darauf angesprochen, sie dazu bewegt, sich klar zu positionieren.

Nicht unerwähnt bleiben soll an dieser Stelle die Reaktion von Will und der sendungsverantwortlichen Redakteurin: „Es gehört zu unserem Werteverständnis, dass wir uns mit den Meinungen anderer auseinandersetzen“, verteidigte Anne Will die Einladung. Die Zusammensetzung der gesamten Diskussionsrunde und deren Leitung durch Anne Will habe zu einer ebenso „angemessenen wie notwendigen Auseinandersetzung“ geführt. Die umstrittene Haltung von Frau Illi, z. B. zur Problematik der Ausreise von Jugendlichen nach Syrien, sei „deutlich zu Tage getreten und heftig debattiert worden.“

Erläuterung:

§ 130 StGB Volksverhetzung

Abs. 2: Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine Schrift (§ 11 Abs. 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder einer Person unter achtzehn Jahren eine Schrift (§ 11 Abs. 3) anbietet, überlässt oder zugänglich macht, die

a) zum Hass gegen eine in Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer in Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstachelt,

b) zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen in Buchstabe a genannte Personen oder Personenmehrheiten auffordert oder

c) die Menschenwürde von in Buchstabe a genannten Personen oder Personenmehrheiten dadurch angreift, dass diese beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,

2. einen in Nr. 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer Person unter achtzehn Jahren oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder

3. eine Schrift (§ 11 Abs. 3) des in Nr. 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalts herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nr. 1 oder Nr. 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Quellen:

http://www.focus.de/politik/deutschland/vorermittlungen-eingeleitet-knast-dank-nora-illi-das-droht-anne-will-nach-fuenf-straftanzeigen-wirklich_id_6303909.html

<http://www.ifo.de/recht/nachrichten/n/anne-will-nora-illi-anwaeltin-straftanzeige-volksverhetzung/>